

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

40. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 30.06.2011

Nr. 20

60

Nachrücker in den Kreistag des Wetteraukreises

Der Vertreter im Kreistag des Wetteraukreises, Herr Bernd Luft, whft. Ostpreußenstraße 19 in Büdingen, hat auf sein Mandat verzichtet.

Gemäß §34 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz rückt der folgende noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der CDU

Herr Michael Hahn, whft. Brunnenstr. 3 in Niddatal in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, 61169 Friedberg, Europaplatz, Einspruch gem. §25 Hessisches Kommunalwahlgesetz erheben.

Die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Kreistages und der Tätigkeit des nachgerückten Vertreters wird auch durch eine nachträgliche Änderung der Feststellung des Wahlleiters in einem Wahlprüfungsverfahren nicht berührt.

Friedberg, 27.06.2011

Der Kreiswahlleiter

61

Nachrücker in den Kreistag des Wetteraukreises

Die Vertreterin im Kreistag des Wetteraukreises, Frau Brigitte Nell-Düvel, whft. Salinenstraße 35 in Bad Nauheim, hat auf ihr Mandat verzichtet.

Nachdem auch der folgende noch nicht berufene Bewerber, Herr Peter Hartung, whft. Am Weinberg 25 in Nidda, auf sein Mandat verzichtet hat, rückt gemäß §34 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz der dann folgende noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der GRÜNEN

Herr Clifford Mattern, whft. Kreisstr. 83 in Bad Vilbel in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, 61169 Friedberg, Europaplatz, Einspruch gem. §25 Hessisches Kommunalwahlgesetz erheben.

Die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Kreistages und der Tätigkeit des nachgerückten Vertreters wird auch durch eine nachträgliche Änderung der Feststellung des Wahlleiters in einem Wahlprüfungsverfahren nicht berührt.

Friedberg, 20.Mai 2011

Der Kreiswahlleiter

62

Bekanntmachung nach §3 c UVPG;

hier: Vorhaben der Stadt Niddatal

Renaturierung der Nidda in der Gemarkung Niddatal-Assenheim / Wetteraukreis

Der Magistrat der Stadt Niddatal beabsichtigt mit Antrag vom 10.06.2011 die naturnahe Umgestaltung eines Niddaabschnitts in der Gemarkung Niddatal-Assenheim.

Um die in der Vergangenheit an der Nidda durchgeführten Ausbaumaßnahmen (Begradigungen, Umlegungen) teilweise rückgängig zu machen soll die Nidda im Planungsabschnitt naturnah umgestaltet werden. In enger Abstimmung der am Projekt Beteiligten wurden für die Nidda im Planungsprozess die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Anforderungen an die Umgestaltungsmaßnahmen festgelegt. Durch die Anlage eines strukturreichen Gewässerbetts soll die Strömungsvielfalt erhöht und der Lebensraum aufgewertet werden. Diese Maßnahmen haben zum einen deutliche gewässerökologische Verbesserungen an der Nidda zum Ziel, stehen aber auch im Einklang mit der Umsetzung überregionaler Ziele wie der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (ID-Nr. 69638 im Maßnahmenprogramm).

Folgende Entwicklungsziele werden durch die Maßnahme verfolgt: Anschnitt von Altsedimenten und Schaffung von Sedimentationszonen, Herstellung eines strukturreichen Gewässerabschnitts (Pool Riffle Strukturen), Anlage von Uferabflachungen, Verzahnung Gewässer und Umfeld, Verbesserung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der vorhandenen Sohlschwelle, Entwicklung eines autochtonen Gehölzsaumes.

Für dieses Vorhaben war nach §3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Friedberg, den 15.06.2011

Kreisausschuß des Wetteraukreises
– Fachdienst Struktur und Umwelt –
Fachstelle 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz
Az.: 4.1.3 / 142-053 / 16-01

(R. Stock)
Fachstellenleiter